



EHRENORDNUNG (Stand 09/2016)

- 1) Die BSSV kann Persönlichkeiten durch eine Ehrung würdigen, die sich im Verein oder um den Schießsport außerhalb der Mitgliedsorganisation besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung der
 - 2.1 Ehrennadel in Bronze
 - 2.2 Ehrennadel in Silber
 - 2.3 Ehrennadel in Gold
 - 2.4 Ehrenmitgliedschaft
 - 2.5 Ehrenpräsident
- 3) Die Ehrungen 2.1 bis 2.3 und 2.5 sind ausschließlich für Mitglieder der BSSV, die Ehrung 2.4 auch für Persönlichkeiten außerhalb der Vereinigung möglich.
- 4) Voraussetzungen für die Ehrungen nach Ziffer 2 sind:
 - 2.1 mindestens 5 Jahre im Vorstand der BSSV und besondere Verdienste für die Vereinigung. Auch für Kooperationsmitglieder mit bes. Verdiensten möglich.
 - 2.2 mindestens 10 Jahre im Vorstand der BSSV und besondere Verdienste für die Vereinigung.
 - 2.3 mindestens 15 Jahre im Vorstand, oder 10 Jahre im Präsidium der BSSV. Einzigartige Verdienste für die BSSV.
 - 2.4 hervorragende Verdienste für die BSSV, oder um den Schießsport im Allgemeinen, um die Sportförderung im Besonderen.
 - 2.5 Präsident/in, der/die sich durch hervorragende Verdienste auszeichnete und aus seinem Amt ausscheidet oder ausgeschieden ist.
- 5) In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmeregelungen durch das BSSV-Präsidium möglich. Über Vorschlag und Vergabe entscheidet ausschließlich das Präsidium der BSSV von 1999 e.V.
- 6) Bei den Ehrungen 2.1 bis 2.3 muss die Reihenfolge laut Ziffer 2 eingehalten werden. Bronze – Silber – Gold. Bei Erfolgen einer höheren Ehrung, wird die jeweils niedrigere Nadel vom Verein eingezogen.
- 7) Über Anträge zu Ehrungen nach 2.4. und 2.5. beschließt die JHV mit 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand.
- 8) Ehrungsanträge sind mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Präsidium einzureichen.